

frieden, eine Furcht macht ihn nicht satt, ein hungriger aber greift zum Schwert, denn er will lieber schnell sterben, als mit seiner Familie langsam dahinsieben, und in all seinem Jammer noch der Schande und dem Spott versfallen. Ihr Auftrag, Br. E. S., ist entschieden für constitutionelle Monarchie oder für Republik zu erklären, freut mich — leider aber ist er nur im Interesse ihrer Partei, denn bekanntlich darf es die republikanische Partei nicht wagen, offen aufzutreten, so lange die constitutionelle Monarchie die herrscheinende ist.

Über Hausrathandel.

Bon F. in D.

Die oft gehörte Behauptung, daß der Haupthandel des Volkswohlfahrt schade oder zum materiellen Ruin des Volkes beitrage, kann allgemein nicht als richtig zugegeben werden. Um hierüber einen Urteil zu fassen, werden die Rücksichten, welche die Verhältnisse der Producenten und Consumenten fordern, zugleich in's Auge gefasst werden sollen, zunächst aber wird man sich auf vergegenwärtigten haben, was unter Gesetzgebung über diesen wandernden Kleinhandel, der den Consumenten aufsucht, bestimmt und in wie weit sodann, bezüglich der letzteren Änderungen, in der Gesetzegebung zu beachten sein möchte.

Dag der Haufirhandel ebenso, wie jeder Handel von Nuges sein kann, wird nicht gelaugetzt werden; namentlich ist es die den Kaufern zu gut kommende Zeit — also auch Geldersparnig und der Umland, daß auf diesem Wege oft Neues und Nützliches schneller sich zu allgemeinem Gebrauche bringt, als sonst und dagegen manches Alte aber noch Brauchbare verwertet wird, sowie die Beleidigung, die durch ihn seßh vielen, sonst nichts anders zu beschäftigenden Personen, geboten wird, welche die Haufirhandel nüglichs erscheinen lassen.

In unserer jetzigen Erziehung ist als Regel jeder Handel, worunter das Heilbringen von Gegenständen in den Häusern oder auf den Straßen verstanden wird — nur mit Produkten einzünftiger Erwerbe erlaubt, der Haushandel mit dem, den Juntifgezeugen unterworfenen Fabrikaten und Waaren untersagt. Als Ausnahme von dieser Regel darf ohne Bemüthigung und ohne hierzu ertheilte Berechtigung der Landespolizeistellen nicht handeln werden mit Bier, Essig, Brannwein, liqueurs, Drusiflören, obgleich diese Gegenstände dem Juntiwerbende nicht unterliegen, denn polizeiliche Rücksichten fordern hier eine Beschränkung, wogegen auch mit einzünftigen Waaren nach erlangter Patentschreibung unter bestimmten beschränkten Vorbedingungen gehandelt werden darf. — Gans verboten ist nur der Haushandel mit Giften, Arzneimitteln, geheimen Mitteln (Arienks) und Inden, Coffe und Tabak, und gewiss mit Recht. — Jeder Haushandel kann ohne ortspolizeiliche Erlaubniß nicht betrieben werden, und zur Wahrung der Interessen der Gewerbetreibenden eines Ortes, wie der Rücksichten, welche die Einwohnerchaft verdient, haben die Ortsbehörden in jedem einzelnen Falle vor der Erlaubniserteilung die Frage zu erwägen, ob es im Orte an der nothigen Concur- renz mit den einzünftigen Waaren, an deren gehöriger, gute Beschafftheit sehe oder nicht, oder ob der Haushandel mit solchen Waaren in Ermangelung von ortsanähnlichen Gewerbsleuten und Handelsleuten überhaupt im Vorteile der Einwohnerstand liegt.

In den meisten grösseren Orten des Landes wird die Haupterlaubnis mit zünftigen Artikeln von den Obrigkeitsteilnehmern für den Fall der im Dore selbst schon vorhandenen Concurrenz um zu einem Schutz amfänger Gewerbeleute zu verweigern sein, namentlich, wenn endlich die einem drückenden Monopol gleichkommende Zunftordnung des Kleinhandelns durch Kaufleute und Krämer aufgehoben sein wird; dagegen ist wohl die Haupterlaubnis in obgelegenen, von grösseren gewerbeschäftigten Städten abgelegenen Dörfern, Weilern und Höfen zur Erleichterung für die Consumanten stets zu gewähren. Der Haupthandel mit ungünstigen Artikeln, namentlich landwirthschaftlichen Erzeugnissen, wird einer Behandlung nur bedürfen, bei einer jeden Art von Getränke und mit Bier. Der Haupthandel mit Brannwein und Bier (d. h. zum Verkaufen bestimmt) sollte gänzlich verboten werden, weil durch den Haupthandel mit Brannweine die Gelegenheiten zum Brannweingeiste sehr erleichtert und vermehrt wird, und es das Bestreben unserer Zeit sein muss, den Genuss dieses schädlichen Getränks so sehr als nur möglich zu beschränken. Waadl. Haupthandel mit Bier, Buten und Kleider, wie er noch

beinahe überall durch Juden schwunghaft betrieben wird, betrifft, so zeigt sich dieser, nach der Erfahrung, nicht minder schädlich. Mit allen Künsten der Überredung wird durch diese Klasse von Haustieren in der Regel der mittellose Mann, namentlich der einfache Landbewohner, unter dem verfürblichen Anerbieten einer Begräbnis, zu dem Abschluß eines meistens für ihn höchst nachteiligen Kaufes bewegen, dem trotz der Treue auf des ersten Kaufs, an der Notiz bald ein zweiter und ein dritter folgt, bis der gesühl und gemühlos Händler bei der armen Familie nichts mehr zu holen weiß.

Diese Art des Haushandel's sollte gänzlich verboten werden, bei dem übrigen Haushandel dürften die seitherigen Beschränkungen vollkommen genügen. Ein Verbot aller Haushandel's wäre unmöglich; denn derzeit ist für manche Gegenden und Bäuerinnen eine Nothwendigkeit; z. B. für Gebregegenden, sie es zum Absatz von Fabrikaten einer Industriebetreibenden, z. vereint wohnenden Bevölkerung, oder zum Ankauf von Bedürfnissen. Ein gänzliches Haushaltverbot wäre eine, mit dem Zwecke des Schutzes eingerichtete und Producirent in seinem richtigen Verhältnisse stehende Härte für die Consumenten, für die Bewohner sickerer Dörfer, ja für viele Landbewohner. Einzelne Artikel, welche nicht zünftig sind, und bei welchen das Verbot des Haushaltens einem Monopol für wenige Händler führen müsste, sind z. B. beim Handel mit Eiern, Butter, Schmalz, Gemüse, Sand, Holz, Beien, Geflügel, Fischen u. s. w.

Bejen, Gejungen, Giften u. j. w.
Wenn seither angebuded wurde, in wieweit der Hausrath handel objektiv mehr oder weniger noch beschränkt, beziehungsweise ganz verboten werden sollte, so wäre nun noch übrig, Vorleßungen darüber zu machen, wie dieser Handel subjectiv zum Augen gemeinen Besten geregelt werden möchte.

Der Haushandel durch jüngere Personen, unter 40 — 5 Jahren, insofern solche förmlich zu einer anderen Beschäftigung nur einigermaßen tauglich sind, sollte nicht mehr gestattet, aus Eltern, welche Kinder unter 18 Jahren noch zu erziehen haben, niemals eine Haushaltberechnung erhebt werden; denn der Haushändler nimmt in Folge seines unsterben Lebens keine Grundhaft wie die Erfahrung lehrt, an; seine Moral wird verschlafen und an Religiosität verlieren er nicht selten. Diese Eigenschaften sind nun offenbar von entschieden nachtheiligen Einfluss auf das Familienleben, auf die Kinderzucht, und nur durch sie ist es eßbarlich, wie wenig schwer es oft dem Hausherrn fällt, Verträge rein im Handel, sobald nur ein Gewinn lohnt, auszuüben, wenn er sich daraus, so zu sagen, ein Gewissen macht. — Der Haushändler ist daher häufig auch kein guter Bürger, er verlier durch sein herumziehendes Leben das Interesse seiner Gemeinde und Staat, und er wird sich dieses seines Verhältnisses oft nur wieder bewußt, wenn er in eine Verlängerung seiner Haushaltberechnung nachzuhören hat. —

berechtigung nachzuholen hat. — Da der Haushandel bei, in der Regel, geringer Ausbreitung schon das Notigste abwirft, so erzeugt er auch leicht Arbeits-
schwäche, und durch diese den Hang zum Bettel; gar oft ist der
Hausrat auch zugleich der patentirte Bettler. Diese Uebelstände
fordern aber gerade um so mehr, daß nur älteren Männern und
Frauen, sofern sie zu sonst etwas nicht mehr arbeitsfähig sind
ganz gut prädictiert sind, Haushaltberechtigung ertheilt werden sollte.
Auch gebrechlichen jüngeren Personen sollte sie nur bei dem Vor-
handensein ganz guten Prädicats ertheilt werden, und zwar wäre
es räthlich, diese Prädicatszeugnisse gemeinchaftlich durch geist-
liche und weltliche Prädikatsbriefe ausstellen zu lassen, weil es leid-
der noch weltliche Gemeindebriefe geben, die jeder lästerlichen
Person, wenn sie auch sonst arbeitsfähig wäre, aber nicht arbeits-
fähig will, zu Haushaltberechtigungen, ohne Rückübersicht auf Famili-
e und das Publizum, aus verwerthlichen Rückichten verbieten
möchten. —

Nur bei solchen Beschränkungen dürfte es gelingen, zu verhindern, daß ganze Familien und Einwohnerchaften, was gewiss von gemeindebürgерlichen und staatlichen Gesichtspunkte aus nicht für gut ansiehen werden kann, sich dem verschreibenden Hauptschuhelbend widmen, wie das Pustifikum mit möglicher Verhinderung von Schaden durch diesen Handel, an den Vortheilen des Selbstbeobachtens zu machen. —

Vom Schönbuch.

Wenn es irgendwo am Platze ist, so ist's der Schönbusch, über welchen die Sonne durchleuchtender scheinen sollte, denn die Buch- und Eichwälder, und seit 50 Jahren die dichten Forst-

und Tant
grenzen,
sonders v
ih. — D
die halb
mit dem
Gauen de
lebt, auf
hunderten
wenigen
theils mi
Schönheit
setzt sich
ein, wie
Strichweg
gefallen,
einzuführen.
Leinen
D
gar viele
mehr —
nebmen n
jüder nicht
da lange
sie auslädt
den könne
zu nahe i
befürchtet
werde jün
welche eit
ancore ge
dividuum
neuen Auf
Ran da
und glau
Gebr
dern Ang
gesplagten
denen D
Börde z
worn die
Gefängni
zu glaube
welche al
schreiben
vor selbst
ten ausst
fähriger.
Jodt liebt
zogen zu
man aber
welche ni
100 Drei
einem hal
in Deger
verbrodet
Klebstab
uns darst
Ende und
solche Ke
gleich au
nimmer.
Geri
das Volk
komte m
läßt man
liegt, noc
Erlwa wi
Deamenter
ger bloß
gerichtet
stellt wir
sein fam

^{*)} Di
über ihre
den Blutfa
sehen s

297

295

306

846

196

Ende

Anfang